

► Verwaltungsgericht Stuttgart

Strafbefehl sperrt Waffenschein

| Schon ein rechtskräftig gewordener Strafbefehl kann dazu führen, dass waffen- und jagdrechtliche Erlaubnisse verloren gehen (VG Stuttgart 13.3.18, 5 K 1945/16, Abruf-Nr. 204281). Soweit der Kläger einwendet hatte, dass ein Strafbefehl nicht als Verurteilung i.S. des § 5 Abs. 2 Nr. 1a WaffG angesehen werden könne, folgt das Gericht dieser Auffassung nicht. |

Der Strafbefehl steht einem rechtskräftigen Urteil gleich, soweit gegen ihn nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist (§ 410 Abs. 3 StPO). Waffenrechtlich gelten insoweit keine Besonderheiten. Das Gesetz verlangt für die Regelvermutung keine bestimmte Art der Verurteilung. Es kommt daher nicht darauf an, ob eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in der das Gericht einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen gewinnen konnte.

PRAXISTIPP | Das Strafbefehlsverfahren ist ein verkürztes Strafverfahren, bei dem der Betroffene aber dennoch die Möglichkeit hat, nach einem Einspruch den Strafvorwurf in einer mündlichen Verhandlung mit Beweisaufnahme klären zu lassen. Zudem kann auch in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt werden, wenn ein Anwalt zugegen ist. Ob von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, sollte aber im jeweiligen Einzelfall sehr genau abgewogen werden, denn Richter interpretieren die Anwesenheit im Saal vielfach auch als Respektbekundung ihnen gegenüber sowie als positive Einstellung zu dem Verfahren. *(CW)*

► Finanzgericht München

Haftungsquote richtig ermitteln

| Die Haftung nach § 69 AO ist dem Umfang nach auf den Betrag beschränkt, der infolge der Pflichtverletzung nicht entrichtet worden ist. Stehen zur Begleichung der Steuerschulden insgesamt keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, bewirkt die Nichterfüllung der Ansprüche die Haftung nur in dem Umfang, in dem der Verpflichtete das FA gegenüber den anderen Gläubigern benachteiligt hat (FG München 13.8.18, 14 V 736/18, Abruf-Nr. 204280). |

Beispiel: Rückständige USt ist danach vom Geschäftsführer (GF) in dem gleichen Verhältnis zu tilgen wie die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gläubigern. Ist dies nicht geschehen, liegt im Umfang des die durchschnittliche Tilgungsquote unterschreitenden Differenzbetrags eine schuldhaftige Pflichtverletzung vor, für die der GF als Haftungsschuldner persönlich und mit seinem Privatvermögen einzustehen hat (= Haftungssumme). Hierzu hat das FA unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten und Zahlen die Haftungsquote zu ermitteln oder im Schätzungswege festzustellen.

MERKE | Zur Feststellung der Haftungssumme kann das FA vom Geschäftsführer einer GmbH, den es als Haftungsschuldner wegen der nicht entrichteten USt in Anspruch nehmen will, die zur Feststellung des Haftungsumfangs notwendigen Auskünfte über die Gesamtverbindlichkeiten und die anteilige Gläubigerbefriedigung im Haftungszeitraum verlangen. *(CW)*

Strafbefehl steht einem rechtskräftigen Urteil gleich

Strafbefehlsverfahren als verkürztes Strafverfahren

Unterschreitet der GF die Tilgungsquote, haftet er persönlich

Mitwirkungspflichten